

**Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Wolfsverordnung
(AVBayWolfV)**

Vom 1. November 2024

(BayMBI. Nr. 521)

BayVV Gliederungsnummer 791-1-15-U

Vollzitat nach RedR: Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Wolfsverordnung (AVBayWolfV) vom 1. November 2024 (BayMBI. Nr. 521, BayRS 791-1-15-U)

Auf Grund des § 45 Abs. 7 Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, und des § 2 Abs. 3 Satz 3 der Bayerischen Wolfsverordnung (BayWolfV) vom 15. Oktober 2024 (GVBl. S. 496, BayRS 791-1-14-U) verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1 Gebietsbestimmung

(1) ¹Die Abgrenzung der nicht schützbaeren Weidegebiete nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Bayerischen Wolfsverordnung (BayWolfV) ergibt sich in roter Farbkennung aus Überblickskarten im Maßstab 1 : 25 000 (Anlagen 1 bis 15) sowie aus Detailkarten im Maßstab 1 : 5000 (Anlagen 31 bis 906), die jeweils Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Gebietsgrenze ist jeweils die Innenkante der Abgrenzungslinie. ³Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 5000.

(2) ¹Die Abgrenzung der nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten nach § 2 Abs. 3 Satz 3 BayWolfV ergibt sich in beiger Farbkennung aus Überblickskarten im Maßstab 1 : 25 000 (Anlagen 16 bis 30) sowie aus Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 907 bis 1782), die jeweils Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Detailkarten im Maßstab 1 : 5000 sind bei der obersten Naturschutzbehörde in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. November 2024 in Kraft.

München, den 1. November 2024

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Thorsten Glauber, Staatsminister

Anlage 1 Nicht schützbaere Weidegebiete – Oberallgäu

Anlage 1: Nicht schützbaere Weidegebiete – Oberallgäu

Anlage 2 Nicht schützbaere Weidegebiete – Oberallgäu

Anlage 2: Nicht schützbaere Weidegebiete – Oberallgäu

Anlage 3 Nicht schützbaere Weidegebiete – Oberallgäu / Ostallgäu

Anlage 3: Nicht schützbaere Weidegebiete – Oberallgäu / Ostallgäu

Anlage 4 Nicht schützbare Weidegebiete – Oberallgäu

Anlage 4: Nicht schützbare Weidegebiete – Oberallgäu

Anlage 5 Nicht schützbare Weidegebiete – Garmisch-Partenkirchen / Ostallgäu

Anlage 5: Nicht schützbare Weidegebiete – Garmisch-Partenkirchen / Ostallgäu

Anlage 6 Nicht schützbare Weidegebiete – Garmisch-Partenkirchen / Bad Tölz-Wolfratshausen

Anlage 6: Nicht schützbare Weidegebiete – Garmisch-Partenkirchen / Bad Tölz-Wolfratshausen

Anlage 7 Nicht schützbare Weidegebiete – Garmisch-Partenkirchen

Anlage 7: Nicht schützbare Weidegebiete – Garmisch-Partenkirchen

Anlage 8 Nicht schützbare Weidegebiete – Bad Tölz-Wolfratshausen / Miesbach

Anlage 8: Nicht schützbare Weidegebiete – Bad Tölz-Wolfratshausen / Miesbach

Anlage 9 Nicht schützbare Weidegebiete – Bad Tölz-Wolfratshausen / Garmisch-Partenkirchen

Anlage 9: Nicht schützbare Weidegebiete – Bad Tölz-Wolfratshausen / Garmisch-Partenkirchen

Anlage 10 Nicht schützbare Weidegebiete – Miesbach / Bad Tölz-Wolfratshausen

Anlage 10: Nicht schützbare Weidegebiete – Miesbach / Bad Tölz-Wolfratshausen

Anlage 11 Nicht schützbare Weidegebiete – Rosenheim / Miesbach

Anlage 11: Nicht schützbare Weidegebiete – Rosenheim / Miesbach

Anlage 12 Nicht schützbare Weidegebiete – Traunstein / Rosenheim

Anlage 12: Nicht schützbare Weidegebiete – Traunstein / Rosenheim

Anlage 13 Nicht schützbare Weidegebiete – Traunstein / Berchtesgadener Land

Anlage 13: Nicht schützbare Weidegebiete – Traunstein / Berchtesgadener Land

Anlage 14 Nicht schützbare Weidegebiete – Berchtesgadener Land

Anlage 14: Nicht schützbare Weidegebiete – Berchtesgadener Land

Anlage 15 Nicht schützbare Weidegebiete – Berchtesgadener Land

Anlage 15: Nicht schützbare Weidegebiete – Berchtesgadener Land

Anlage 16 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Oberallgäu

Anlage 16: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Oberallgäu

Anlage 17 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Oberallgäu

Anlage 17: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Oberallgäu

Anlage 18 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Oberallgäu / Ostallgäu

Anlage 18: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Oberallgäu / Ostallgäu

Anlage 19 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Oberallgäu

Anlage 19: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Oberallgäu

Anlage 20 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Garmisch-Partenkirchen / Ostallgäu

Anlage 20: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Garmisch-Partenkirchen / Ostallgäu

Anlage 21 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Garmisch-Partenkirchen / Bad Tölz-Wolfratshausen

Anlage 21: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Garmisch-Partenkirchen / Bad Tölz-Wolfratshausen

Anlage 22 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Garmisch-Partenkirchen

Anlage 22: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Garmisch-Partenkirchen

Anlage 23 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Bad Tölz-Wolfratshausen / Miesbach

Anlage 23: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Bad Tölz-Wolfratshausen / Miesbach

Anlage 24 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Bad Tölz-Wolfratshausen / Garmisch-Partenkirchen

Anlage 24: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Bad Tölz-Wolfratshausen / Garmisch-Partenkirchen

Anlage 25 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Miesbach / Bad Tölz-Wolfratshausen

Anlage 25: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Miesbach / Bad Tölz-Wolfratshausen

Anlage 26 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Rosenheim / Miesbach

Anlage 26: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Rosenheim / Miesbach

Anlage 27 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Traunstein / Rosenheim

Anlage 27: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Traunstein / Rosenheim

Anlage 28 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Traunstein / Berchtesgadener Land

Anlage 28: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Traunstein / Berchtesgadener Land

Anlage 29 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Berchtesgadener Land

Anlage 29: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Berchtesgadener Land

Anlage 30 Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Berchtesgadener Land

Anlage 30: Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten – Berchtesgadener Land